



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1248/2020
Datum RR-Sitzung: 11. November 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.997
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Oberland-Bahnen AG (BOB): Kantons- und Lotteriefondsbeitrag an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und an die Sanierung der Werkstätte Wilderswil

1. Gegenstand

Bewilligung eines öffentlichen Beitrags von insgesamt CHF 13'900'000, (wovon CHF 13'057'500 als Anteil touristischer Verkehr, CHF 842'500 als Anteil kantonale Denkmalpflege [KDP]) an die Oberbauerneuerung der Schynige Platte-Bahn (SPB) und die Sanierung der Werkstätte Wilderswil. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Anteil touristischer Verkehr mit einem Drittel (CHF 4'352'500).

Der Beitrag gemäss ÖVG zulasten Kanton Bern beläuft sich auf CHF 8'705'000 und wird als A-fonds-perdu-Beitrag an die Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) geleistet. Der Anteil der kantonalen Denkmalpflege (KDP) beläuft sich auf CHF 842'500 und wird aus dem Lotteriefonds gewährt.

Der zu bewilligende Kredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 9'547'500.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, Art. 12 und Art. 14
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) Art. 34, Art. 37, Art. 38 Abs. 1–2, Art. 44 Abs. 1–2, Art. 46 Abs. 2 Bst. b und Art. 48 Abs. 1
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) Art. 31 Abs. 2–3, Art. 35 Abs. 1 und Abs. 5–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411) Art. 26–31
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, Art. 7, Art. 20 ff. und Art. 25
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Oberbauerneuerung Schynige Platte-Bahn	CHF	10'200'000
Sanierung Werkstätte Wilderswil	CHF	3'800'000
Kosten Total	CHF	14'000'000
./. Anteil Gemeinde Wilderswil	– CHF	100'000
Kosten zulasten Kanton Bern	CHF	13'900'000
Beitrag nach Art. 9 ÖVG	CHF	13'057'500
Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF	842'500
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	4'352'500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	9'547'500

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt sind:

4.1 Beitrag gemäss ÖVG

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konto	Bezeichnung	Jahr		
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	3'720'000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2023	CHF	3'620'000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2024	CHF	1'717'500
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2025	CHF	2'000'000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2026	CHF	2'000'000
Total			CHF	13'057'500

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 4'352'500 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

4.2 Beitrag über die kantonale Denkmalpflege

Produktgruppe: 06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto	Bezeichnung	Jahr		
1299-23784-209100-02	Denkmalpflege	2022	CHF	280'000
1299-23784-209100-02	Denkmalpflege	2023	CHF	280'000
1299-23784-209100-02	Denkmalpflege	2024	CHF	282'500
Total			CHF	842'500

5. Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die BOB zu tragen.
- Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten aus, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80 % möglich. Der Restbeitrag wird nach Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung/Schlussbericht z.H. des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) sowie des Lotteriefonds resp. der KDP ausbezahlt.
- Die Beitragszusicherung des Lotteriefonds resp. der KDP erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Auf schriftlich begründetes, vor Ablauf der Beitragszusicherung eingereichtes, Gesuch kann eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.
- Es erfolgt eine kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP.
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme der Bauarbeiten durch das AÖV und die KDP.
- Der KDP ist eine Baudokumentation vorzulegen.
- Die zugesicherten Beiträge werden ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Die Bahn ist grundsätzlich ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler einzutragen. Der Umfang der Unterschutzstellung ist zu definieren (Art. 13, 14, 19, 22 und 31 DPG vom 8. September 1999).

6. Kompetenzdelegation

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, mit der Berner Oberland-Bahnen AG eine Vereinbarung abzuschliessen.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat